*Eckart Bomsdorf**

Das Rentenniveau sichern – aber wie?

Eine kurze Analyse und ein systemadäquater Vorschlag

In seinem Beitrag zeigt Eckart Bomsdorf, wie es möglich ist, allein durch eine Beseitigung bestehender Ungereimtheiten in der Rentenanpassungsformel – ohne grundsätzliche Änderung der Formel – Leistungsverbesserungen zu bewirken.

Es gibt in den sozialen Sicherungssystemen kaum einen Bereich, in dem von der Politik in der Vergangenheit regelmäßig so viele Veränderungen vorgenommen wurden wie bei der Rentenanpassungsformel. Ständig wurden Modifikationen vorgeschlagen und auch umgesetzt, die den Veränderungen der Rahmenbedingungen Rechnung tragen sollten, zum Teil aber auch einem gewissen Klienteldenken oder der Kassenlage geschuldet und nicht immer zielführend waren. Aktuell ist die Frage, wie kann das Rentenniveau bei nur gering steigendem Beitragssatz oder besser noch möglichst nahezu beitragssatzneutral stabil gehalten werden. Laut Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 14. März 2018 wird kurzfristig schon wieder eine Änderung der Rentenformel – genauer der Rentenanpassungsformel – angestrebt.[1] Dabei ist es, wie im Folgenden gezeigt wird, möglich, ohne grundsätzliche Änderung der Rentenanpassungsformel allein durch eine Feinjustierung im System dem angestrebten Ziel nahe zu kommen. Die hier vorgeschlagenen Adaptionen bestehen im Wesentlichen daraus, bestehende Ungereimtheiten in der Rentenanpassungsformel zu beseitigen und damit Leistungsverbesserungen zu bewirken.

DAS RENTENNIVEAU

In der Betrachtung der vergangenen und der zukünftigen Rentenentwicklung steht immer wieder das Rentenniveau im Vordergrund. So findet sich auch im Koalitionsvertrag der folgende Passus: »Deshalb werden wir die gesetzliche Rente auf heutigem Niveau von 48% bis zum Jahr 2025 absichern und bei Bedarf durch Steuermittel sicherstellen, dass der Beitragssatz nicht über 20% steigen wird. Für die Sicherung des Niveaus bei 48% werden wir in 2018 die Rentenformel ändern.« (Koalitionsvertrag 2018, S. 92). Dabei wird unter dem Rentenniveau das Verhältnis der Höhe einer um den Eigenbeitrag zur Kranken- und zur Pflegeversicherung verminderten Rente eines Standard- oder Eckrentners[2] zur Höhe des um die Sozialabgaben einer sozialversicherungspflichtig beschäftigten Person reduzierten Durchschnittsentgelts verstanden. Diese als Nettorentenniveau (vor Steuern)[3] bezeichnete Größe ist offenbar im Koalitionsvertrag mit dem Begriff »Niveau« gemeint und wird öffentlich vielfach diskutiert sowie im Folgenden betrachtet.[4]

Das Rentenniveau wird gerne als Sicherungsniveau, als Maß für die Qualität und auch die Quantität der staatlichen Rente verwendet, obwohl im Gegensatz zu Beamtenpensionen, wo aus einem erreichten Pensionssatz von beispielsweise 70% unmittelbar die Höhe der Pension errechnet werden kann, das Rentenniveau letztlich eine fiktive Größe darstellt, die für die versicherten Personen keine unmittelbare Aussage über die Höhe der Rente zulässt, da sie nicht in direkter Beziehung zum individuellen Erwerbseinkommen steht.

Das Rentenniveau hängt u.a. von den Beitragssätzen zur Sozialversicherung ab. Dabei zeigen sich einige auf den ersten Blick irritierende Konsequenzen. Fällt ceteris paribus der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung, so fällt unmittelbar – da dies nur die aktiv Versicherten direkt trifft – das Rentenniveau; entsprechend steigt mit steigendem Beitragssatz das Rentenniveau, obwohl sich in beiden Fällen an der Rentenhöhe nichts geändert hat. Kurzfristig gilt das bei einer Änderung

* Prof. Dr. Eckart Bomsdorf, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln.

[1] Mit der langfristigen Sicherung der Qualität der Alterssicherung soll sich die jetzt eingesetzte Rentenkommission »Verlässlicher Generationenvertrag« der Bundesregierung beschäftigen (vgl. Koalitionsvertrag 2018, S. 92).

[2] Ein Standard- oder Eckrentner ist ein Beitragszahler, der 45 Jahre lang jedes Jahr einen Entgeltpunkt in der Rentenversicherung erworben hat, also quasi jedes Jahr Entgelt in der Höhe des Durchschnittsentgelts aller Versicherten bezogen und daraus Beitragszahlungen geleistet hat.

[3] Mit den langfristigen Kosten einer Einhaltung des Rentenniveaus von 48% bei gleichzeitiger Begrenzung des Beitragssatzzuwachses haben sich Börsch-Supan und Rausch (2018) in einer Studie beschäftigt, die u.a. zeigt, welche Mehrwertsteuererhöhungen erforderlich wären, wenn diese zur Finanzierung der beiden sogenannten Haltelinien notwendig wären. Allerdings gehen sie in ihren restriktiven Annahmen deutlich über die bisher nur bis 2025 vorgesehenen Ziele hinaus. Darauf weist auch Geyer (2018) hin.

[4] Das Nettorentenniveau nach Steuern liegt natürlich deutlich höher als das hier betrachtete Rentenniveau.

des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung ähnlich.

Das Umlageverfahren der Sozialversicherung und damit auch der gesetzlichen Rentenversicherung strebt an, dass sich Einnahmen und Ausgaben einer Periode ausgleichen. Während bei der gesetzlichen Rentenversicherung auf der Ausgabenseite im Wesentlichen die ausgezahlten Renten und weitere Ausgaben der Rentenversicherung (z.B. für Reha-Kosten, Verwaltungskosten) auftauchen, stehen auf der Einnahmenseite die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber und die aus Steuergeldern gezahlten Zuschüsse.[5] Sollen Leistungen erhöht werden, so ergeben sich immer zwei Finanzierungsmöglichkeiten. Die Beitragszahlungen oder die staatlichen Zuschüsse müssen steigen, sofern nicht an anderer Stelle Einsparungen vorgenommen werden.

DIE RENTENANPASSUNGSFORMEL

Die Konstruktion der gesetzlichen Rentenversicherung sieht vor, dass automatisch bei steigenden Einkommen nicht nur die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in ihrer absoluten Höhe, sondern gleichzeitig auch die Renten steigen. Erfasst wird dieser Anpassungsprozess in der Rentenanpassungsformel, mit deren Hilfe jährlich der Rentenwert[6] und damit letztlich die Rentenhöhe festgesetzt werden.

Aktuell hat die Rentenanpassungsformel nach § 68 SGB VI(5) folgendes Aussehen:

$$AR_t = AR_{t-1} \cdot \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \cdot \frac{100 - AV_{2012} - RVB_{t-1}}{100 - AV_{2012} - RVB_{t-2}} \cdot \left(\left(1 - \frac{RQ_{t-1}}{RQ_{t-2}}\right) \cdot \alpha + 1\right)$$

mit

AR_t zu bestimmender aktueller Rentenwert ab dem 1. Juli,

AR_{t-1} bisheriger aktueller Rentenwert,

BE_{t-1} Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,

BE_{t-2} Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr, unter Berücksichtigung der Veränderung der beitragspflichtigen Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld,

AV_{2012} Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2012 in Höhe von 4 von Hundert,

RVB_{t-1} durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vergangenen Kalenderjahr,

RVB_{t-2} durchschnittlicher Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr,

RQ_{t-1} Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr,

RQ_{t-2} Rentnerquotient im vergangenen Kalenderjahr,

$\alpha = 0{,}25$.

Nach der hier nur kurz dargelegten aktuellen Rentenanpassungsformel ergibt sich der ab 1. Juli eines Jahres geltende Rentenwert aus dem Rentenwert des Vorjahres multipliziert mit einem die Lohn- und Gehaltsentwicklung wiedergebenden Lohnfaktor, einem die Änderung der Altersvorsorgeaufwendungen wiedergebenden Faktor (früher Riester-Faktor genannt, hier als Altersvorsorgefaktor bezeichnet) sowie dem die Entwicklung des Verhältnisses von Rentenbeziehern und Beitragszahlern berücksichtigenden Nachhaltigkeitsfaktor.

Die in ihrer mathematischen Darstellung vielfach als sehr komplex empfundene Rentenanpassungsformel besteht im Wesentlichen also aus drei Komponenten: Bei der Berechnung des aktuellen Rentenwertes wird – vereinfacht gesagt – der bisherige Rentenwert durch die Änderung der durchschnittlichen Bruttoentgelte, die Änderung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung und die Änderung des Verhältnisses von Rentnern zu Beitragszahlern[7] an die wirtschaftliche und die demographische Entwicklung angepasst. Während eine Zunahme der Bruttoentgelte zu einer Erhöhung des Rentenwerts führt, kommt es bei der Steigerung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung bzw. einer Verschlechterung des Verhältnisses von Rentnern zu Beitragszahlern (genauer des Rentnerquotienten) zu einer Dämpfung der Rentenanpassung. Eine Sicherungsklausel bewirkt, dass es in keinem Fall zu einer Senkung des Rentenwertes kommt, selbst wenn dies aus der Rentenanpassungsformel folgen würde. Bei der Verschlechterung des Verhältnisses von Rentnern zu Beitragszahlern bzw. der Erhöhung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung bleibt die Rentenanpassung hinter Lohnsteigerungen zurück, mit der Folge, dass auch das sogenannte Rentenniveau im Regelfall leicht sinkt.[8] In der jüngeren Vergangenheit hat der Nachhaltigkeitsfaktor jedoch eine positive Wirkung auf die Rentenanpassung gehabt, da hat dieser Faktor die Rentner und die Arbeitnehmervertreter nicht gestört – im Gegenteil.

... UND DER ALTERSVORSORGEFAKTOR

Um das Rentenniveau nahezu stabil zu halten, wäre es scheinbar am einfachsten, den Altersvorsorgefaktor und den Nachhaltigkeitsfaktor in der Rentenan-

[5] Von der Rücklage der gesetzlichen Rentenversicherung wird hier abstrahiert.

[6] Also des Rentenanspruchs, der für ein Jahr Beitragszahlung bei Durchschnittseinkommen erworben wird, d.h. einem Entgeltpunkt entspricht.

[7] Es wird hier darauf verzichtet, von Rentnern und Rentnerinnen bzw. Beitragszahlern und Beitragszahlerinnen zu sprechen; gemeint sind mit den Begriffen Rentner bzw. Beitragszahler immer alle Geschlechter.

[8] Allerdings wird wegen der das Rentenniveau erhöhenden Wirkung einer Beitragssatzsteigerung die Rentenniveausenkung nicht in vollem Umfang der Wirkung des Faktors für die Altersvorsorgeaufwendungen entsprechen.

passungsformel zu vernachlässigen und die Rentenanpassung direkt im Gleichklang mit den – evtl. um eine Veränderung der Beitragssätze zur Sozialversicherung bereinigten – Löhnen und Gehältern anzupassen. Dies würde allerdings zu einer dem Umlageverfahren nicht entsprechenden Anpassung und im Regelfall zu einer deutlichen Finanzierungslücke führen; das Verfahren wäre allenfalls vertretbar bei einer strukturell gleichbleibenden Anzahl von Rentenbeziehern und Beitragszahlern.[9]

Wird der Altersvorsorgefaktor der Rentenanpassungsformel dagegen in seine Bestandteile zerlegt, ist ersichtlich, dass an zwei Stellen unmittelbar Einflussmöglichkeiten bestehen könnten: beim Altersvorsorgeanteil und beim Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Zwei sinnvolle Änderungen dieser Größen, die ohne eine grundsätzliche Änderung der Rentenanpassungsformel umgesetzt werden können, werden im Folgenden diskutiert. Die beiden Ansätze bauen auf einer Anpassung des Altersvorsorgefaktors an die Realitäten auf und führen zu einer Erhöhung des Rentenniveaus gegenüber der dem Status quo nach zu erwartenden Entwicklung. Ausgangspunkt ist dabei die Frage, ob der Altersvorsorgeanteil bzw. der Beitragssatz in adäquater Weise in die Formel eingeht. Sie vermeiden also willkürliche Eingriffe in die Rentenanpassungsformel, wie sie wiederholt vorgenommen wurden.

RIESTER-RENTE IN RENTENFORMEL REALITÄTSNAH EINBAUEN ...

Die freiwillige Riester-Rente sollte einerseits ein staatlich geförderter Einstieg in die kapitalgedeckte Altersvorsorge sein, andererseits sollte sie – ohne dass dies öffentlich deutlich gesagt wurde – letztlich nur das Loch stopfen, das sich durch ihre Einführung in den Altersvorsorgefaktor bei der Renten-(wert-)anpassung auftrat. Beides ist nicht in dem Maße gelungen, wie es sich die Politik vorgestellt hat. Nicht einmal die Hälfte der Berechtigten hat offenbar im angestrebten Maße vom Angebot Gebrauch gemacht. Und eine Steigerung ist – allemal vor dem Hintergrund wenig attraktiver Angebote – nicht auszumachen. Daraus könnte gefolgert werden, dass der Altersvorsorgeanteil in der Rentenanpassungsformel nicht mit dem Wert 4, sondern nur mit dem Wert 2 anzusetzen wäre, da statistisch gesehen allenfalls die Hälfte des mit 4% des Einkommens angesetzten Teils für die Riester-Rente eingesetzt wird. Eine Art Rückbau eines Teils der Dämpfung der Rentenanpassung durch die Riester-Rente wäre folgerichtig zu prüfen. Diese könnte in einem oder mehreren Schritten erfolgen, der Endeffekt wäre derselbe. Die Renten würden dauerhaft rund 2,5% höher sein als ohne diesen Rückbau.[10] Diese Steigerung könnte zum großen Teil aus den Steuermitteln finanziert werden, die frei zur Verfügung stehen, da die Riester-Rente nicht im ursprünglich vorgesehenen Maße angenommen wird. Das Rentenniveau würde ebenfalls um 2,5%, d.h. um mehr als einen Punkt, steigen.

... SOWIE BEITRAGSSATZ IN DER RENTENANPASSUNGSFORMEL SYSTEMADÄQUAT VERWENDEN ...

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung[11] wird beim Altersvorsorgefaktor einbezogen, da sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer im Gegensatz zu Rentenempfängern Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zahlen. Steigt der Beitragssatz zur Rentenversicherung, so fällt die Rentenanpassung geringer aus als bei Beitragssatzkonstanz. Ein bisher in diesem Zusammenhang kaum zur Kenntnis genommener Fakt ist die Tatsache, dass beim Altersvorsorgefaktor der volle Beitragssatz zur Rentenversicherung eingeht, obwohl die Arbeitnehmer – um die es hier geht – nur den halben Satz zahlen, die andere Hälfte wird im Regelfall vom Arbeitgeber übernommen. Hier bietet sich eine kleine, aber durchaus nicht folgenlose Korrektur der Rentenanpassungsformel an. Statt des vollen, sollte logisch konsequent und richtig nur der halbe Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung in die Formel einbezogen werden. Dies führt dazu, dass sich Änderungen des Beitragssatzes nicht so stark auf die Rentenanpassung auswirken.

Um die positive Wirkung der Verwendung des halben Beitragssatzes im Altersvorsorgefaktor bei steigendem Beitragssatz zu verdeutlichen, empfiehlt es sich, zunächst den Altersvorsorgefaktor für beide Fälle in Abhängigkeit vom »neuen« Beitragssatz darzustellen und daran folgend die unterschiedlichen prozentualen Dämpfungen zu erfassen.

Konkret[12]: Bei Beitragssatzsteigerungen sind die aus dem Altersvorsorgefaktor (vgl. Abb. 1) folgenden Rentenwertdämpfungen prozentual weniger als halb so groß wie bei der aktuellen geltenden Formel (vgl. Abb. 2). So führt ausgehend von 18,6% Beitragssatz aktuell eine – schrittweise – Steigerung des Beitragssatzes um einen Punkt auf 19,6%, statt aktuell zu einer Rentendämpfung von 1,29% bei der vorgeschlagenen Modifikation nur zu einer von 0,57%, bei einer Steigerung auf 20,6% lauten die entsprechenden Werte 2,58% sowie 1,15%. Die Rentenwerte fallen somit im zweiten Fall nach der Modifikation der Rentenanpassungsformel um rund 1,5% höher aus als ohne diese (vgl.

[9] Oder einer gleichmäßigen Steigerung auf beiden Seiten bei gleichzeitig konstantem Beitragssatz.

[10] Es wäre auch denkbar, statt des Wertes 2 für den Altersvorsorgeanteil einen mit der jeweils aktuellen Entwicklung des Verbreitungsgrades der Riester-Rente korrespondierenden Wert einzusetzen und somit ähnlich wie beim Beitragssatz zur Rentenversicherung noch realitätsnäher vorzugehen. Die Wirkung des Rückbaus hängt in ihrer genauen Höhe auch davon ab, ob die im nächsten Abschnitt vorgeschlagene Maßnahme realisiert wird.

[11] Genauer zur allgemeinen Rentenversicherung.

[12] Die Abbildungen bzw. Beispiele dokumentieren die Folgen der Modifikationen für die Höhe der Rentenwertanpassungen ausgehend vom aktuellen Beitragssatz von 18,6%. In welchem Zeitraum die Beitragssatzsteigerungen stattfinden, spielt bei der quantitativen Betrachtung der Effekte keine Rolle. Alle Kurven lassen sich formelmäßig relativ einfach wiedergeben.

Abb. 1

Altersvorsorgefaktor bei Steigerung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung

Ausgangsbeitragssatz 18,6%

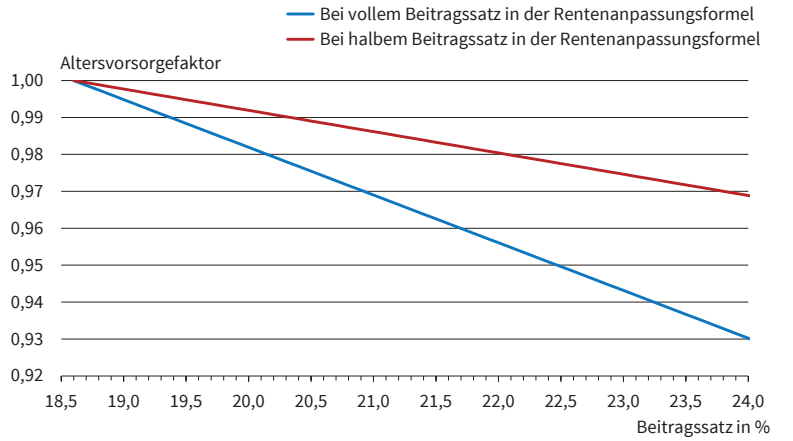

Quelle: Berechnungen des Autors. © ifo Institut

Abb. 2

Dämpfungswert bei Steigerung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung

Ausgangsbeitragssatz 18,6%

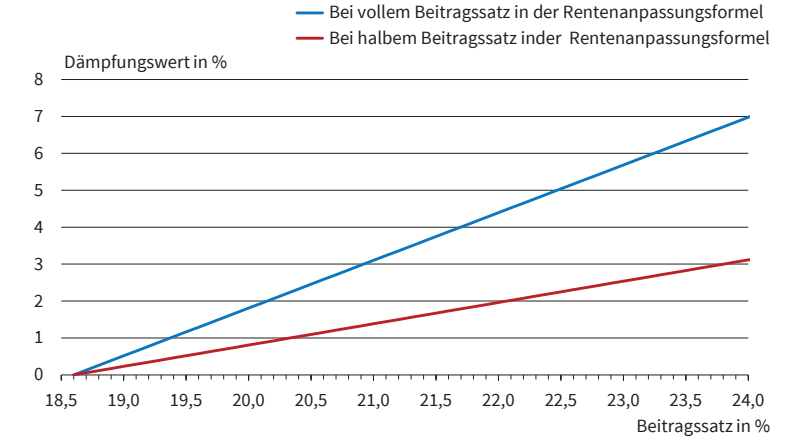

Quelle: Berechnungen des Autors. © ifo Institut

Abb. 3

Rentengewinn durch halben gegenüber vollem Beitragssatz in der Rentenanpassungsformel bei Steigerung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung

Ausgangsbeitragssatz 18,6%

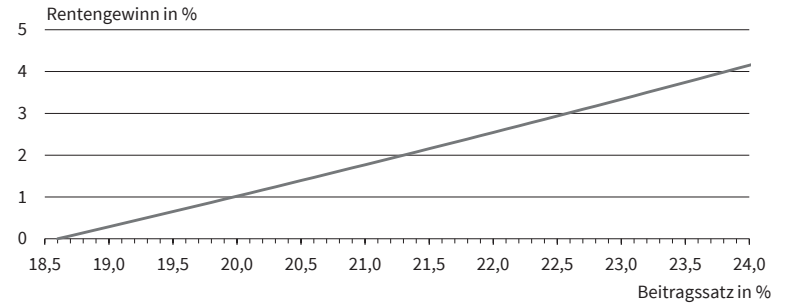

Quelle: Berechnungen des Autors. © ifo Institut

Abb. 3).[13] Das mag zunächst wenig erscheinen, aber bei Berücksichtigung des langfristig zu erwartenden Beitragssatzes und unter gleichzeitiger Einbeziehung des veränderten Altersvorsorgeteils für die Riester-Rente, sind um 5% höhere Rentenwerte und damit Renten zu erwarten – gerade in den Jahren, in denen ein starker Rückgang des Rentenniveaus befürchtet wird. Die Modifikation macht sich entsprechend beim Rentenniveau bemerkbar, wobei allerdings nicht verhehlt werden darf, dass diese höheren Renten auch finanziert werden müssen, sei es aus Steuermitteln, durch nicht verbrauchte Riester-Fördermittel bzw. durch Beiträge.

... UND STANDARDRENTE BZW. RENTENNIVEAU DYNAMISCH DEFINIEREN

Als Standardrente wird bisher die Rente bezeichnet, die nach 45 Jahren durchschnittlicher Beitragszahlung gezahlt wird, d.h. nichts anderes, als dass es sich um eine Rente mit 45 Entgeltpunkten handelt. Im Rahmen der Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters von 65 auf 67 Jahre bietet es sich an, bei der Definition der Standardrente nicht 45 Jahre, sondern je nachdem bei welchem Alter das gesetzliche Renteneintrittsalter liegt, einen Wert von bis zu 47 Jahren – evtl. mit zeitlicher Verzögerung gegenüber der Anhebung der Regelaltersgrenze in der Rentenversicherung – anzunehmen. Damit würde bei der Berechnung der Standardrente den gesetzlich vorgegebenen geänderten Rahmenbedingungen Rechnung getragen.[14] Durch diese folgerichtig auch für das Rentenniveau vorgesehene, kostenneutrale Maßnahme würde dieses längerfristig um über 4%, d.h. um rund 2 Punkte gegenüber dem Status quo, steigen.

Im Übrigen wäre, wenn die Politik die Riester-Rente wirklich so ernst nimmt, wie es durch die Verwendung

[13] Die in Abbildung 3 dargelegten Werte geben nicht unmittelbar die Differenz zwischen den beiden Kurven in Abbildung 2 wieder, sondern haben als Basis den Rentenwert nach geltendem Recht und liegen daher etwas höher als diese Differenz.

[14] Dies ist im Übrigen in ähnlichem Maße aktuell bei der Änderung der Berechnung der Erwerbsminderungsrente vorgesehen.

im Altersvorsorgefaktor der Rentenanpassungsformel dokumentiert wird, die Riester-Rente auch bei der Berechnung des Rentenniveaus zu berücksichtigen. Dies würde automatisch zu einer weiteren Steigerung des Rentenniveaus führen, ebenfalls ohne Kosten zu verursachen.

AUSBLICK

Das Festhalten an der Höhe des Rentenniveaus als Qualitätssiegel übersieht nicht nur, dass dies eine fiktive Größe ist, die keineswegs aussagt, dass Beitragszahler zur gesetzlichen Rentenversicherung diesen Prozentsatz ihres letzten Einkommens als Rente beziehen werden, sondern auch dass die Finanzierbarkeit ein konstitutives Element des Umlageverfahrens der gesetzlichen Rentenversicherung ist und somit im System auch immer ein gewisses Gleichgewicht zwischen Einzahlungen und Auszahlungen angestrebt werden muss, was Auswirkungen auf die Rentenhöhe bzw. das Rentenniveau hat.

Selbst wenn die Ausgaben der gesetzlichen Rentenversicherung teilweise nicht innerhalb des Systems, sondern über Steuermittel finanziert werden, sind hierbei natürlich auch – nicht nur – die Beitragszahler zur gesetzlichen Rentenversicherung, zum Beispiel als Einkommensteuerzahler, gefordert. Wer mehr Rente will, muss auch sagen, wie das finanziert werden soll und kann. Dabei ist der Versuch eines Ausgleichs zwischen den Generationen sicher wichtiger als ein klientelgesteuertes Vorgehen.

Durch die angesprochenen Maßnahmen lässt sich ein um mehrere Punkte höheres Rentenniveau erreichen als ohne diese. Summarisch gesehen, könnte für 2030 damit ein um über 3 Punkte höher liegendes Rentenniveau erreicht werden als heute angenommen, bis zu diesem Jahr könnte sogar ein Rentenniveau von 48% gehalten werden.[15] Zwar kann ein Rückgang des Niveaus sehr langfristig nicht vermieden werden, aber er könnte sich mehr als halbieren und das zu vertretbaren Kosten, die unterhalb derer für die Mütterrente liegen. Mit diesem Vergleich sollen keineswegs verschiedene Änderungen in der Rentenversicherung gegeneinander ausgespielt werden, sondern nur demonstriert werden, dass die angedeuteten Maßnahmen bezahlbar sind.

Die vorgeschlagenen Modifikationen führen nicht zu gravierenden Änderungen an der Rentenanpassungsformel, und sie wirken zum Teil erst bei steigenden Beitragssätzen, d.h. punktgenau in dem Moment, in dem das Rentenniveau demographieinduziert stärker zu sinken droht. Weitere – außerhalb der Rentenformel liegende – Maßnahmen, wie etwa die Einführung einer degressiv dynamischen Rente, bei der beispielsweise die ersten 30 Entgeltpunkte höher bewertet werden als die restlichen (vgl. Bomsdorf 1998; 1999) oder die langfristig weitere Anhebung des gesetzlichen Renteneintrittsalters (vgl. Bomsdorf 2015) bei gleichzeitiger Flexibilisierung des Renteneintritts bzw. die Erweiterung des Kreises der Beitragszahler sollen hier nicht diskutiert werden.[16] Sie wären teilweise natürlich auch dazu geeignet, das Rentenniveau nicht stärker sinken zu lassen bzw. den demographischen Wandel in die Rentenberechnung einzubeziehen, wie es auch jetzt schon im Nachhaltigkeitsfaktor geschieht. Vielleicht wäre es aber eine noch bessere Lösung, sich bei der Bewertung der Qualität einer Rente vom Rentenniveau zu lösen und andere Kriterien einzusetzen.[17] Dies bedürfte allerdings einer grundsätzlichen Diskussion, die über den Rahmen der im Koalitionsvertrag gesetzten Ziele hinausgeht.

LITERATUR

Börsch-Supan, A. und J. Rausch (2018), »Die Kosten der doppelten Haltelinie«, *ifo Schnelldienst* 71(9), 23–30.

Bomsdorf, E. (1998), »Die degressiv dynamische Rente – ein Beitrag zur Lösung des Rentendilemmas«, *Wirtschaftsdienst* 78, 723–727.

Bomsdorf, E. (1999), »Zweigeteilte Rentenanpassung oder ein neuer Nettofaktor. Die Rentenformel muss geändert werden«, *Deutsche Rentenversicherung*, 537–550.

Bomsdorf, E. (2015), »Lebenserwartung über 90 Jahre heute, Rente ab 70 morgen? Eine visionäre vorausschauende Kurzanalyse«, *ifo Schnelldienst* 68(23), 15–23.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2016), Gesamtkonzept zur Alterssicherung, Berlin.

Geyer, J. (2018), »Stabile Rentenverunsicherung«, *DIW-Wochenberichte* (18), 402.

Koalitionsvertrag (2018), Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. *Ein neuer Zusammenhalt für unser Land,* Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode; Berlin.

[15] Eine detaillierte Betrachtung zeigt, dass die bis 2025 vorgesehenen Haltelinien eingehalten werden könnten und auch darüber hinaus ein Kompromiss zwischen Stabilisierung des Beitragssatzes auf der einen Seite und Stabilisierung des Rentenniveaus auf der anderen Seite möglich ist.

[16] Dies sind weitgehend außerhalb der Rentenanpassungsformel angelegte Maßnahmen, die im Rahmen der Rentenkommission der Bundesregierung diskutiert werden könnten.

[17] Hierzu hat sich bereits 2016 die Bundesarbeitsministerin Nahles in ihrem Gesamtkonzept zur Alterssicherung geäußert und dabei u.a. festgestellt, „Bei guter Lohnentwicklung und sehr guter Beschäftigungslage kann ein niedrigeres Niveau einen absolut höheren Rentenzahlbetrag ergeben als ein hohes Niveau bei schlechter Lohnentwicklung und schlechter Beschäftigungslage. Die Renten können also nicht losgelöst von einem funktionierenden Arbeitsmarkt getrennt betrachtet werden.“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2016, S. 18). Zugleich hat sie interessanterweise ausdrücklich betont, »Die Höhe des Sicherungsniveaus ist zudem kein Indikator für Altersarmut.« (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2016, S. 19). Mit anderen Worten, das Rentenniveau gehört in seiner Funktion als Qualitätsmerkmal der Rente auf den Prüfstand.